

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 23. Juni 1986 in Münster/Westfalen gegründete Verein führt den Namen „Indische Dame Münster“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

§ 2

Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist dem „Schachbezirk Münster e.V.“ angeschlossen und gehört somit laut Bezirkssatzung dem „Schachverband Münsterland e.V.“ und dem „Schachbund NRW e.V.“ an.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat die notwendigen Aufnahmeformulare bei dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter anzufordern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jedem neuen Mitglied wird eine Vereinsatzung durch den 1. Vorsitzenden ausgehändigt. Der Vorstand ist berechtigt die Aufnahme abzulehnen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus ab Mai per Überweisungsverfahren an den Kassenwart zu entrichten. Spätestens zu Saisonbeginn am 1. Juli sollte die Überweisung getätigt sein. In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag bar entrichtet werden.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei der Aufnahme hat ein neues Mitglied den Mitgliedsbeitrag eines vollen Jahres an den Kassenwart zu entrichten.

- (5) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, für die eine Spielberechtigung beim „Schachbund NRW e.V.“ beantragt wurde und die mit einer solchen am Spielbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, für die keine Spielberechtigung beim „Schachbund NRW e.V.“ beantragt wurde. Passive Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag eines aktiven Mitglieds. Wenn ein aktives Mitglied Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II ist, zahlt es ebenfalls den halben Mitgliedsbeitrag. Bei allen anderen finanzschwächeren aktiven Mitgliedern entscheidet im Einzelfall der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem Kassenwart bzw. dem Sozialwart.
- (6) Die Fahrtkosten zu den offiziellen Mannschaftsmeisterschaften, zur Jahreshauptversammlung des Schachbezirks Münster und zur Jahreshauptversammlung des Schachverbandes Münster sollen in Höhe der Benzinkosten erstattet werden. Gegebenenfalls trifft dies auch bei der Teilnahme an Schachturnieren zu. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- (8) Der Austritt ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Der 1. Vorsitzende muß dem Ausgetretenen auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung aushändigen.
- (9) Im Todesfall hat der 1. Vorsitzende im Namen des Vereins seine Anteilnahme gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen.
- (10) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Dem Ausgeschlossenen ist ausführlich Anhörung zu gewähren. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch eine Mitgliederversammlung aufgehoben werden. War der Ausgeschlossene ein Amtsinhaber, so ist das frei gewordene Amt durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder bis zur Wahl eines neuen Amtsträgers auf einer Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 4

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die folgenden Amtsinhaber an:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Materialwart
 - Spielleiter
 - Sozialwart
 - Schriftführer.
- (3) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Der Vorstand ist beschlußfähig, falls 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für einen Beschluß ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand beschließt über größere Ausgaben, wobei vom Vorstand festzulegen ist, was unter größeren Ausgaben zu verstehen ist. Weiterhin beschließt der Vorstand über Fahrtkostenerstattungen (s. § 3 (6)) und den Ausschluß von Mitgliedern, beruft schriftlich ein zur Jahreshauptversammlung und zur Spielbetriebssitzung und überwacht die Einhaltung der Satzung. Der Vorstand

- ist beschlußfähig, falls alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen geladen wurden und 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Auch die Arbeit des Vorstands muß für die Mitglieder anfechtbar sein. Wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder einen Beschluß des Vorstands beanstanden, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über den beanstandeten Beschluß abgestimmt wird.
 - (6) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan muß mindestens einmal im Jahr abgehalten, kann aber auch außerordentlich einberufen werden. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich vom Vorstand einzuladen.
 - (7) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Nicht-Vereinsmitglieder erhalten nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Vereinsgeschehen nachweisen können und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder dies billigen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (8) Beschlußfähigkeit liegt auf der Mitgliederversammlung nur dann vor, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder vorliegt. Hierauf muß in der schriftlichen Einladung hingewiesen werden. Alle Beschlüsse sind, üblicherweise von dem Schriftführer, schriftlich festzuhalten. Das jeweilige Sitzungsprotokoll soll spätestens 4 Wochen nach der Versammlung allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Auf Wunsch kann dieses einem Vereinsmitglied auch vom Vorstand zugesandt werden.
 - (9) Zum Ende der Spielsaison muß eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden, die im folgenden in Abgrenzung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zur Spielbetriebssitzung als Jahreshauptversammlung (JHV) bezeichnet wird. Der 1. Vorsitzende führt durch die JHV, falls nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter wünscht. Ein solcher muß von der Mehrheit der Stimmberechtigten akzeptiert werden. Erfolgt keine Einigung, wird die JHV von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung der JHV ist weitgehend festgelegt, sie muß die folgenden Punkte enthalten:
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden und des Vorstands
 - Kassenbericht (schriftlich und mündlich)
 - Bericht der übrigen Amtsinhaber über die geleistete Arbeit
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Amtsträger
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - sonstige Tagesordnungspunkte, die vorher beantragt wurden oder sich spontan auf der JHV ergeben.
 - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sofern diese von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder bei einem der beiden Vorsitzenden beantragt wird oder der Vorstand eine solche einberuft. Eine Ausnahme stellt die Spielbetriebssitzung dar (s. § 4 (11)). Der 1. Vorsitzende muß zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einladen und hat diese zu leiten. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht wie bei der JHV vorher festgelegt, sondern ergibt sich aus dem Anlaß ihrer Einberufung.

- (11) Eine Spielbetriebssitzung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn eine solche von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder gewünscht wird. Sie macht z.B. Sinn, wenn im Interesse des Gesamtvereins eine Einigung zu finden ist. Auf dieser soll die Anzahl der für die folgende Saison zu meldenden Mannschaften sowie die Einteilung der Spieler für die Mannschaften festgelegt werden. Die Wahl der Mannschaftsführer und die Brettverteilung in den einzelnen Mannschaften wird den Spielern der jeweiligen Mannschaften überlassen.

§ 5

Vereinsstruktur

- (1) Die Vereinsstruktur basiert auf einem Dreisäulenmodell mit gleichberechtigten Teilgliedern.
- (2) Die 1. Säule umfaßt die allgemeine Organisation, Verwaltung und Vertretung der Vereinsinteressen. Darunter fällt auch der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Zur 1. Säule gehören die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer sowie der Presse- bzw. Medienbeauftragte.
- (3) Die 2. Säule meint die Verwaltung des Vereinsvermögens d.h. des Geld- und Sachkapitals. Hierunter fallen der Kassen- und Materialwart sowie die Kassenprüfer.
- (4) Die 3. Säule dient der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs sowie der Förderung des Vereinslebens. Darunter sind die Mannschaftsführer, der Jugendwart, der Jugendvertreter, der Spielleiter, aber auch der Sozialwart zu verstehen.
- (5) Eine Ämterhäufung wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Von den folgenden Ämtern darf ein Vereinsmitglied jedoch höchstens ein Amt innehaben: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Kassenprüfer.
- (6) Ab 40 Vereinsmitgliedern ist die Unabhängigkeit der drei Säulen in der Vereinsstruktur dadurch zu gewährleisten, daß kein Vereinsmitglied Inhaber von Ämtern aus mehr als einem Säulenbereich ist. Hierüber hat der Vorstand bei der Ämtervergabe zu wachen.

§ 6

Wahl der Amtsträger

- (1) Die Amtsträger müssen mindestens 18 Jahre alt sein mit Ausnahme der Amtsträger des Jugendbereichs.
- (2) Finden sich für ein Amt ein oder mehrere Gegenkandidaten, die sich selbst vorschlagen oder von anderen vorgeschlagen werden und auch ein solches Amt ausüben möchten, so hat eine Abstimmung zu erfolgen. Diese ist geheim abzuhalten, sofern mindestens 2 Vereinsmitglieder dies beantragen. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist entweder eine Stichwahl (bei mehr als zwei Kandidaten) oder ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Falls danach immer noch keine Entscheidung gefallen ist, hat der 1. Vorsitzende eine Zweitstimme. Geht es um das Amt des 1. Vorsitzenden, hat dieses Zweitstimmrecht der 2. Vorsitzende.
- (3) Tritt ein Amtsträger von seinem Amt vor der nächsten JHV zurück, verstirbt ein Amtsträger oder spricht mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich sein Mißtrauen gegen einen solchen beim Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird wie bei der JHV verfahren,

d.h. es gilt über die Besetzung der entsprechenden Ämter neu abzustimmen. Ein solches Mißtrauensvotum sollte konstruktiv sein, d.h. es muß sich mindestens ein Gegenkandidat zur Wahl stellen. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit.

- (4) Grundsätzlich müssen nicht alle Ämter besetzt sein. Zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes sind jedoch die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart sowie die Mannschaftsführer erforderlich. Falls eines dieser Ämter nicht besetzt ist, muß auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden.

§ 7

Aufgaben der Amtsinhaber

- (1) Alle Amtsinhaber sollen zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen den Vorstand und insbesondere den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit unterstützen. Sie sind verpflichtet, gegenseitig auf wesentliche Mängel in der Amtsführung zu achten.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist der gewählte Vertreter der Vereinsinteressen. Neben seiner Repräsentationsfunktion ist er auch zuständig für die allgemeine Organisation und Verwaltung des Vereins. Des weiteren darf er mit Zustimmung des Kassenwarts Gelder aus der Vereinskasse bis zu einer Höhe, die vom Vorstand festzulegen ist, für außerordentliche, vereinsbestimmte Zwecke verwenden. Hierfür kann ihm vom Vorstand auch ein Jahresetat im Voraus zur Verfügung gestellt werden. Über größere Einzelausgaben entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich hat der 1. Vorsitzende die auf Bezirks-, Verbands- und höherer Ebene getroffenen Beschlüsse, die möglicherweise für den Verein relevant sind, den Vereinsmitgliedern transparent zu machen.
- (3) Der 2. Vorsitzende übernimmt die vollen Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist. Ist der 1. Vorsitzende verstorben, hat der 2. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen einer Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen 1. Vorsitzenden wählen zu lassen. Neben seiner Vertretungsfunktion hat der 2. Vorsitzende stellvertretend für die anderen Vereinsmitglieder jederzeit das Recht, Einsicht in die Arbeitsunterlagen des 1. Vorsitzenden zu erhalten. Seine eher im Hintergrund stehende Position entbindet ihn jedoch nicht von seiner Repräsentationsfunktion gegenüber dem Verein.
- (4) Der Schriftführer hat die Ergebnisse der vereinsinternen Versammlungen und der Bezirksversammlung schriftlich festzuhalten und den Vereinsmitgliedern auf Wunsch ein Protokoll derselben zukommen zu lassen. Er ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dort gemachten Angaben.
- (5) Der Medienbeauftragte soll den Verein einer breiteren Öffentlichkeit bekanntmachen, für neue Vereinsmitglieder werben und möglichst vielfältig über die Vereinsarbeit berichten. Dazu ist es empfehlenswert, gegebenenfalls mit dem 1. Vorsitzenden bzw. mit dem Kassenwart zusammenzuarbeiten, einerseits um die für die Arbeit erforderlichen Gelder zu bekommen, zum anderen um sich einen ständig aktualisierten Gesamtüberblick über das Vereinsgeschehen zu verschaffen.
- (6) Der Kassenwart ist für das Geldkapital des Vereins verantwortlich. Der Kassenwart hat auf der Jahreshauptversammlung jedem Vereinsmitglied einen ausführlichen, schriftlichen und durchschaubaren Kassenbericht vorzulegen. Ein solcher kann auch schon vorher von den Kassenprüfern verlangt werden, wenn Zweifel an der Aufrichtigkeit des Kassenwarts bestehen. Für verschwundene

- Vereinsgelder haftet im vollen Umfang der Kassenwart. Über kleinere Ausgaben kann der Kassenwart verfügen, über größere Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Arbeit des Kassenwarts zu kontrollieren und sollten daher mindestens einmal pro Halbjahr Einsicht in dessen Unterlagen verlangen. Beanstanden die Kassenprüfer den Kassenbericht nicht, können sie den Kassenwart zur Entlastung auf der Jahreshauptversammlung vorschlagen. Im Falle der Nichtbeanstandung haften die Kassenprüfer für verschwundene Vereinsgelder im gleichen Umfang wie der Kassenwart.
 - (8) Der Materialwart ist für das Sachkapital des Vereins verantwortlich. Der Materialwart ist zur regelmäßigen Kontrolle des Sachkapitals angehalten und hat dem Vorstand möglichen Bedarf anzumelden. Darüber hinaus hat der Materialwart eine aktuelle Inventarliste zu führen und einen schriftlichen Bericht über den Materialbestand des Vereins auf der JHV vorzulegen.
 - (9) Die Mannschaftsführer sind ausschließlich für die Belange ihrer jeweiligen Mannschaft zuständig. Liegt bei Versäumnissen (Nichtantreten usw.) ein Verschulden einer Mannschaft vor, muß der Vorstand über mögliche Haftungen der betroffenen Spieler entscheiden. Des weiteren sind die Mannschaftsführer gehalten, zu Beginn der Spielzeit dem Vorstand bzw. Dem Kassenwart eine genaue Übersicht über die zu erwartenden Mannschaftsausgaben vorzulegen.
 - (10) Der Spielleiter ist für die Durchführung von Freundschaftsspielen, Turnieren usw. verantwortlich und wirkt mit den Mannschaftführern bei der Durchführung der Vereinsmeisterschaft mit. Des weiteren soll er aktiv den Trainingsbetrieb unterstützen, indem er z.B. Trainingsmaßnahmen durchführt oder den Trainern beratend zur Seite steht. Der Spielleiter ist dafür verantwortlich, daß der aktuelle Wertungsspiegel (DWZ) den Spielern der Mannschaften auf Wunsch zugeleitet wird.
 - (11) Der Jugendwart ist im vollen Umfang für die Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich. Der Jugendwart ist gehalten, nicht die Interessen der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen zu übergehen, darf sich allerdings auch nicht zum Handlanger dieser machen. Wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig, ist es, daß der Jugendwart einen Übungsleiterlizenzlehrgang oder eine Jugendleiterschulung erfolgreich absolviert hat. Des weiteren sollte der Jugendwart sich seiner pädagogischen Verantwortung jederzeit bewußt sein.
 - (12) Der Sozialwart versteht sich im weitesten Sinne als Förderer des Vereinslebens. Einerseits soll der Sozialwart Vereinsmitgliedern, soweit er kann, bei sozialen Problemen beratend zur Seite stehen. Wenn z.B. ein Mitglied seine Mitgliedsbeiträge nicht aufbringen kann, soll er ein Konzept entwickeln, wie das Problem zu lösen ist. Eventuelle Beitragsstundungen kann er dem Kassenwart vorschlagen. Der Kassenwart seinerseits bedarf bei größeren Beträgen der Zustimmung des Vorstands. Weiterhin ist der Sozialwart verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Vereinsfesten.
 - (13) Da Jugendliche unter 18 Jahren noch nicht die vollen Rechte wie alle anderen Vereinsmitglieder haben, gibt es für sie zum Ausgleich den Jugendvertreter. Dieser kann ab fünf jugendlichen Vereinsmitgliedern von diesen gewählt werden und hat die Jugendinteressen gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Letzterer ist gehalten, stets ein offenes Ohr für die Belange der Jugend zu haben und diese gegebenenfalls als Tagesordnungspunkt mit auf einer Mitgliederversammlung zur Sprache zu bringen. Wenn sich die Jugendlichen nicht auf einen Kandidaten einigen können, bekommt allerdings bei der Wahl des Jugendvertreters auch der Jugendwart ein einfaches Stimmrecht, damit dieses Amt nicht unbesetzt bleibt.

Falls der Jugendvertreter sich über den Jugendwart beschweren will, kann er sich an den Sozialwart wenden.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung des Vereins muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 9

Regelungen für die Satzung

- (1) Der Vorstand hat über die Einhaltung der Satzung zu wachen. Falls ihn Vereinsmitglieder auf Satzungsverstöße hinweisen, hat er umgehend für deren Korrektur zu sorgen.
- (2) Satzungsänderungen können grundsätzlich nur auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Satzungsänderung ist allen anwesenden Vereinsmitgliedern eine Kopie der neuen Satzung zur Unterschrift vorzulegen. Zur Aufbewahrung erhält der 1. Vorsitzende das Original der Satzung, welches er bei Amtsübergabe unverzüglich an den Amtsnachfolger weiterzuleiten hat. Allen Vereinsmitgliedern ist eine Kopie der neuen Satzung auszuhändigen.

§ 10

Schlußbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.06.2005 verabschiedet. Sie löst die Satzung vom 17.12.2001 ab und tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Münster, den 17.06.2005
gezeichnet die anwesenden Vereinsmitglieder